

§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.
- Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

-
1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf nach § 24 Abs. 1
 2. Sachleistung nach § 24 Abs. 2
 3. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3
 - 3.1 Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (Nr. 1)
 - 3.2 Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (Nr. 2)
 - 3.3 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (Nr. 3)
 4. Darlehen nach § 24 Abs. 4
 - 4.1 Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Satz 1
 - 4.2 Darlehen bei vorzeitigem Verbrauch von einmaligen Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Satz 2
 5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung nach § 24 Abs. 5
 6. Fälligkeit und Rückzahlung von Darlehen

1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf nach § 24 Abs. 1

Hinsichtlich der Prüfung, ob ein Bedarf tatsächlich unabweisbar ist und nach § 24 Abs. 1 als Darlehen erbracht werden kann, wird auf die [Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit](#) verwiesen.

Ein häufig auftretender Fall nach § 24 Abs. 1 sind Mittellosigkeiten von Leistungsberechtigten während des laufenden Leistungsbezugs, wenn die Leistungen für den betreffenden Monat bereits erbracht wurden. Um diese zu beseitigen, steht den Beschäftigten des Jobcenters Oldenburg die Möglichkeit der Barzahlung und der Ausgabe eines Lebensmittelgutscheins (LMGs) aus den lokalen Vorlagen BK-Text zur Verfügung.

**Mittellosigkeit –
Allgemeines
(24.1)**

Eine Mittellosigkeit ist von der/dem Leistungsberechtigten zu belegen und glaubhaft zu machen. Sofern ein Konto vorhanden ist, sind ein tagesaktueller Auszug sowie die Kontoauszüge der letzten sieben Tage vorzulegen. Anhand der Auszüge ist zu prüfen, ob die Mittellosigkeit nachvollziehbar belegt werden kann. Falls kürzlich z.B. größere Barabhebungen stattgefunden haben, ist die Verwendung zu hinterfragen.

Ein Verweis auf den Dispositionskredit der/des Leistungsberechtigten zur Beseitigung der Mittellosigkeit ist nicht zulässig, da für die Inanspruchnahme Kosten anfallen. Sofern sich noch ein Guthaben auf dem Konto befindet, ist dies bei der Bemessung des LMGs oder der Barzahlung (s. unten) zu berücksichtigen.

Sollte kein Konto vorhanden sein, muss die/der Leistungsberechtigte die Mittellosigkeit mit einem Vordruck aus den lokalen Vorlagen BK-Text erklären.

Es ist darauf zu achten, ob für die/den Leistungsberechtigten eine gesetzliche Betreuung eingerichtet ist und diese lt. Betreuerausweis ggf. auch die Einkommens- und Vermögenssorge beinhaltet. In diesen Fällen ist vor einer Barauszahlung oder Ausgabe eines LMGs kurz telefonisch Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer zu halten. Der Anruf und das Einverständnis sind in der Akte zu dokumentieren.

Bei erstmaliger Mittellosigkeit während des Leistungsbezugs oder in begründeten Einzelfällen kann ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 in Form einer Barzahlung erbracht werden. Bei der Feststellung, ob ein begründeter Einzelfall (z.B.: die/der Leistungsberechtigte ist mittellos, da sie/er eine Strom-Jahresabrechnung beglichen hat und damit ein evtl. später auftretender anderer Bedarf vermieden wurde) vorliegt, ist die Sachbearbeitung gehobener Dienst zu beteiligen. Auf der Empfangsbestätigung für die Kassenkarte ist zu vermerken und unterschreiben zu lassen, dass es sich um ein Darlehen handelt, welches gem. § 42a im Folgemonat mit den Leistungen aufgerechnet wird und dass bei wiederholter Vorsprache nur noch LMGs ausgegeben werden.

**Barzahlung bei
Mittellosigkeit
(24.2)**

Sofern bei einer/einem Leistungsberechtigten eine missbräuchliche Inanspruchnahme einer Barzahlung vermutet werden kann (z.B. bei Suchtproblematiken), kann unter Beteiligung der Sachbearbeitung

**LMG bei
Mittellosigkeit
(24.3)**

gehobener Dienst vom o.g. Verfahren abgewichen und stattdessen ein LMG ausgestellt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass eine Barzahlung nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Bei wiederholt auftretenden Mittellosigkeiten ist lediglich noch ein Darlehen in Form eines LMGs zu erbringen. Die/der Leistungsberechtigte ist über eine entsprechende Aufrechnung im nächsten Monat gem. § 42a zu belehren, die Belehrung ist auf der Durchschrift des LMGs für die Akte zu dokumentieren.

In besonderen Einzelfällen (z.B. Leistungsberechtigte mit LMG nicht einverstanden, kündigen Widerspruch an etc.) ist ggf. in Rücksprache mit der Sachbearbeitung gehobener Dienst ein Darlehensbescheid nach § 24 Abs. 1 zu erlassen.

Der Gutscheinwert bzw. die Höhe der Barzahlung bemisst sich nach dem früheren Anteil für Ernährung aus dem Regelbedarf und beträgt 35,50 v. H.. Der Umfang ist von der Dauer der Mittellosigkeit abhängig.

Beispiel:

Kunde spricht am 27.01.2021 vor und weist eine akute Mittellosigkeit nach. Die nächsten Mittel fließen am 01.02.2021 in Form der nächsten ALG II-Zahlung zu. Es besteht somit vom 27.01.2021 bis 31.01.2021 eine Mittellosigkeit, somit für 5 Tage.

Regelbedarf Alleinstehender	= 446,00 Euro mtl.
davon 35,50 v. H.	= 158,33 Euro
täglich	= 5,28 Euro (158,33 Euro : 30)
Höhe der Leistung	= 5 Tage x 5,28 Euro
	= 26,40 Euro, aufgerundet 27,00 Euro

Sofern ein LMG ausgestellt wird, ist dieser mit einem Wechselgeld i.H.v. 10% des Gutscheinwertes zu erstellen, dabei ist auf volle Euro-Beträge aufzurunden. Eine Abweichung von den 10 % des Gutscheinwertes ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Gründe sind in der Akte zu dokumentieren.

Neben Mittellosigkeiten werden auch häufig Darlehen für Haushalts- oder Einrichtungsgegenstände benötigt, wenn diese defekt sind und es sich um eine Ersatzbeschaffung handelt.

Vorab ist in jedem Fall zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine Ersatzbeschaffung oder eine Erstausrüstung handelt. Zu Erstausrüstungen vgl. Rdnr. 24.7 ff..

Sofern unabweisbare Ersatzbeschaffungen begehrt werden, die/der Leistungsberechtigte nicht auf Ansparmöglichkeiten verwiesen werden kann und auch nicht über eigene Mittel verfügt (§ 42a beachten), so kann ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 gewährt werden. Eine Beteiligung des Ermittlungsdienstes ist nicht erforderlich. Sollte eine Reparatur möglich, zweckmäßig und kostengünstiger sein, insbesondere bei Elektrogeräten, können auch die Kosten einer Reparatur im Rahmen von § 24 Abs. 1 übernommen werden.

Bemessung des Gutscheinwertes/ der zu erbringenden Leistung bei Mittellosigkeit (24.4)

Haushalts- oder Einrichtungsgegenstände (24.5)

In der Regel ist eine Geldleistung zu gewähren, damit die/der Leistungsberechtigte frei entscheiden kann, wo das (ohnehin zurückzahlende) Darlehen eingesetzt wird. Sollten sich Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung ergeben, können im Einzelfall Verwendungsnachweise angefordert werden.

Falls bereits bei der Gewährung des Darlehens hinreichende Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Leistungen bestehen, kann in begründeten Ausnahmefällen auch ein [Darlehens-Gutschein](#) für Mehr-Wert bzw. die Diakonie ausgegeben werden. Die Gründe sind in der Akte zu dokumentieren.

Das Darlehen ist während des Leistungsbezugs nach § 42a Abs. 2 durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10% des Regelbedarfs der Darlehensnehmer zu tilgen. Sofern noch andere Aufrechnungen bestehen ist § 43 zu beachten. Entsprechende Bescheide sind in den lokalen Vorlagen BK-Text hinterlegt.

Fernseher sollen (auch bei erstmaliger Beschaffung) nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BSG-Urteil vom 24.11.2011, Az. B 14 AS 75/10 R) ebenfalls nach § 24 Abs. 1 als Darlehen gewährt werden (s. dazu auch Rdnr. 24.5).

**Fernseher als
Darlehen
(24.6)**

2. Sachleistung nach § 24 Abs. 2

Hier wird vollumfänglich auf die [Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit](#) verwiesen. Das Jobcenter Oldenburg hat keine speziellen Regelungen festgelegt.

3. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3

Bedarfe für eine Erstausrüstung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt und die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten sind nach § 24 Abs. 3 nicht vom Regelbedarf abgedeckt und zusätzlich als Beihilfe zu gewähren.

3.1 Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (Nr. 1)

Grundsatz: Eine Erstausrüstung liegt vor, wenn es sich um eine Erstbeschaffung - und nicht um eine unmittelbare Ersatzbeschaffung - handelt. Ersatzbeschaffungen sollen Leistungsberechtigte grundsätzlich durch Ansparungen aus dem Regelbedarf selbst finanzieren. Sofern dies nicht möglich ist, kann ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 gewährt werden (s. dazu Rdnr. 24.5).

**Voraussetzungen
(24.7)**

Eine Erstausrüstung ist regelmäßig zu gewähren, wenn Leistungsberechtigte

- das erste Mal eine eigene Wohnung beziehen, z.B. bei Auszug aus der elterlichen Wohnung (bei U25 Beihilfe nur nach Zustimmung zum Auszug durch JC!)
- zuvor eine möblierte Wohnung bewohnt haben und dann in eine unmöblierte Wohnung umziehen
- über einen längeren Zeitraum (>12 Monate) inhaftiert oder obdachlos (Ü25) waren und die Möbel nicht eingelagert wurden
- sich von der (Ehe)Partnerin/dem (Ehe)Partner trennen und nicht alle Möbel behalten können.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Als Erstausstattung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 kann nicht nur eine komplette Wohnungsausstattung gewährt werden, sondern auch einzelne Gegenstände (z.B. eine Waschmaschine, wenn bei der alten Wohnung ein Waschkeller mit Maschinen vorhanden war).

Bei der Trennung von (Ehe)Partnern ist vor der Gewährung der Beihilfe eine intensive Prüfung des Einzelfalls nötig:

**Besonderheiten bei
Trennung von
(Ehe)Partnern
(24.8)**

- Trennung von Partnern in einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft

Trennen sich zwei Partner in einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft und eine Partnerin/ein Partner stellt einen Antrag auf eine Erstausstattung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 ist zu beachten, wem welche Möbel und Elektrogeräte und welcher Hausrat in der gemeinsamen Wohnung gehört haben. Der Antragsteller soll sich zu dieser Frage ausführlich schriftlich äußern.

Ist die/der Leistungsberechtigte beispielsweise aus dem elterlichen Haushalt zu seiner Partnerin/ihrem Partner in eine komplett ausgestattete Wohnung gezogen, sind ihr/ihm alle benötigten Dinge als Beihilfe zu gewähren.

Gehörte der/dem Leistungsberechtigten ein Teil der Wohnungsausstattung, so muss die Herausgabe dieser Dinge (notfalls gerichtlich) durchgesetzt werden. Lediglich die dann noch fehlenden Gegenstände sind als Beihilfe zu gewähren.

Bei einer fehlenden Geltendmachung des Herausgabeanspruchs sind die entsprechenden Gegenstände als Darlehen nach § 24 Abs. 1 zu erbringen, da dann nur eine Ersatzbeschaffung vorliegt (s. dazu auch Rdnr. 24.5).

- Trennung von Eheleuten

Bei der Trennung von Eheleuten ist grundsätzlich anzunehmen, dass die Gesamtheit der Möbel, Elektrogeräte und Hausrat beiden Partnern gehört (sofern nichts anderes nachgewiesen wurde) und im Rahmen einer Trennung aufzuteilen ist. Dabei ist gem. § 1568b BGB die Bedürfnislage einziges Verteilungskriterium, wobei nach § 1568b Abs. 1 BGB insbesondere das Wohl der Kinder zu berücksichtigen ist. In der Regel hat derjenige Elternteil, der die Kinder weiterhin betreut, einen Anspruch auf die Küche, das Kinderzimmer und die Waschmaschine. Dieser Anspruch ist vorrangig durchzusetzen.

Die noch fehlenden Gegenstände sind im Rahmen einer Beihilfe zu gewähren.

Der andere Elternteil, der die Möbel nach Abs. 1 überlässt, kann jedoch nach § 1568b Abs. 3 BGB eine Ausgleichszahlung verlangen. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, so ist auf die Durchsetzung des Anspruchs nach Abs. 1 zu verzichten und eine Beihilfe für alle benötigten Gegenstände zu gewähren. Sofern dem Haushalt keine Kinder angehören, wäre die Bedürfnislage bei beiden Partnern in der Regel gleich zu gewichten und jeder hätte Anspruch auf die Hälfte der Möbel und des Hausrats.

Leistungen für eine Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 können gem. § 24 Abs. 3 Satz 5 als Sach- oder Geldleistung erbracht werden.

**Mehrwert und
Diakonie
(24.9)**

Das Jobcenter Oldenburg hat sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich für eine Sachleistung in Form von [Gutscheinen](#) für das Sozialkaufhaus Mehrwert sowie das Bunte Kaufhaus und den Möbelhof der Diakonie entschieden ([Kontaktdaten und Öffnungszeiten](#)).

Dort werden in erster Linie Möbel- und Hausratspenden von Bürgerinnen und Bürgern zum Kauf angeboten, die ggf. vorher repariert und gereinigt wurden. Es ist jedoch auch ein Neuwarensortiment verfügbar:

- E-Herd
- Kühlschrank
- Waschmaschine
- zweitüriger Kleiderschrank
- dreitüriger Kleiderschrank (nur bei der Diakonie)
- Bettwäsche (komplett mit Laken, nur bei Mehrwert)
- Matratze 90 x 200
- Matratze 100 x 200
- Matratze 140 x 200
- Bettset „Husum“ (Oberbett und Kissen, nur bei Mehrwert)
- Spüle mit Unterschrank und Armatur

Eine Sachleistung in Form eines Gutscheins für die o.g. Einrichtungen wird, insbesondere im Hinblick auf das Neuwareangebot, insgesamt als zumutbar für die Leistungsberechtigten eingestuft. Der Verweis auf Gebrauchsgüter wird auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung als zumutbar angesehen (vgl. Urteil des BSG vom 13.04.2011 zur Erstausrüstung für Bekleidung, Az. B 14 AS 53/10 R).

Anträge sind, sofern es sich tatsächlich um eine Erstausrüstung handelt, mit einem Prüfauftrag aus den lokalen Vorlagen BK-Text dem Ermittlungsdienst zuzuleiten. Der Ermittlungsdienst überprüft den Sachverhalt vor Ort und erstellt eine Liste über die tatsächlich benötigten Gegenstände sowie ggf. die Abmessungen.

**Verfahren
(24.10)**

Nach Erhalt des Ermittlungsdienstberichtes ist durch die zuständige Sachbearbeitung in der Leistungsgewährung in der Regel ein [Gutschein](#) für Mehrwert bzw. die Möbelhäuser der Diakonie entsprechend des Berichts zu erstellen und der/dem

Leistungsberechtigten zusammen mit dem Bescheid über eine Bewilligung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 als Sachleistung aus den lokalen Vorlagen BK-Text zukommen zu lassen. Sofern ein E-Herd gewährt wird, ist ebenfalls die Anschlussgebühr für diesen zu berücksichtigen. Zudem ist den Leistungsberechtigten das Info-Blatt mit den [Kontaktdaten und Öffnungszeiten](#) zu übersenden.

Eine Geldleistung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zu gewähren.

Der Volksgruppe der Sinti und Roma ist es aus religiösen Gründen teilweise nicht erlaubt, gebrauchte Möbel zu nutzen. Sollte eine Leistungsberechtigte/ein Leistungsberechtigter unter Verweis auf ihre/seine Volkszugehörigkeit die Annahme eines Gutscheins verweigern, ist die Erstaussstattung als Barzahlung zu erbringen. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit der/des Leistungsberechtigten zur Volksgruppe der Sinti und Roma vorliegt. Ein Aufnahmeantrag oder eine Mitgliedsbescheinigung für den Freundeskreis der Sinti und Roma ist nicht ausreichend, da für den Beitritt eine Zugehörigkeit zur Volksgruppe nicht erforderlich ist. Der Freundeskreis wäre aber berechtigt, eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Volksgruppe auszustellen. Ebenso könnte dies der Niedersächsische Verband Deutscher Sinti e.V.. Ob eine Bescheinigung anerkannt wird, ist im Einzelfall unter Beteiligung einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters gehobener Dienst zu entscheiden.

**Besonderheiten
bei der
Volksgruppe der
Sinti und Roma
(24.11)**

Werden Leistungen mit einem Gutschein gewährt und Gegenstände von der/dem Leistungsberechtigten unmittelbar benötigt, sind sie auf dem Gutschein als „Sofortbedarf“ zu kennzeichnen. Alle Gegenstände sind mit einer laufenden Nummer zu versehen. Die/der Leistungsberechtigte muss, falls nicht alle gewährten Gegenstände vorrätig sind, mindestens dreimal in einem Zeitraum von bis zu sechs, mindestens jedoch drei Wochen bei den Einrichtungen vorsprechen und sich die Vorsprache auf dem Gutschein von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestätigen lassen. Sollten auch dann Gegenstände nicht vorhanden sein (Gefallen ist nicht relevant!), können die entsprechenden Beträge als Geldleistung ausgekehrt werden. Das Neuwarensortiment (s. dazu auch Rdnr. 24.9) ist stets vorrätig bzw. kann kurzfristig bestellt werden.

**Sofortbedarfe und
teilweise
Barauszahlung
(24.12)**

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind laut höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. Urteil des BSG vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R) für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. Dabei ist aber nur eine angemessene Ausstattung zu berücksichtigen, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt.

**Umfang der
Erstaussstattung
(24.13)**

Nicht zur Erstaussstattung gehören Gegenstände, die bestimmten Freizeitbeschäftigungen oder Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen dienen, wie z.B. ein Fernseher (vgl. BSG-Urteil vom 24.11.2011, Az. B 14 AS 75/10 R). Ein Fernseher kann jedoch als Darlehen nach § 24 Abs. 1 gewährt werden (s. dazu auch Rdnr. 24.6).

Der Ermittlungsdienst berücksichtigt diese Grundsätze bei der Erstellung des Berichts, auf dessen Grundlage der Gutschein erstellt wird. Zudem beinhaltet der Gutschein-Vordruck lediglich Gegenstände, die diesen Grundsätzen entsprechen. Im Zweifel ist Rücksprache mit der Sachbearbeitung gehobener Dienst zu halten.

Die Kosten der Lieferung der benötigten Gegenstände werden ebenfalls vom Jobcenter Oldenburg übernommen. Mehrwert und die Diakonie stellen diese mit in Rechnung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eingangszone, die die Prüfung und Anweisung der Rechnungen vornehmen, berücksichtigen die Kosten entsprechend. Sie sind nicht gesondert auf dem Gutschein auszuweisen.

Das BSG hat am 23.05.2013 (B 4 AS 79/12 R) entschieden, dass es sich bei der erstmaligen Beschaffung eines Jugendbettes, nachdem das Kind dem Kinderbett entwachsen ist, auch um eine Erstausrüstung für die Wohnung i.S.v. § 24 Abs. 3 Nr. 1 handelt. Für die erstmalige Anschaffung eines großen Bettes (90 x 200 cm oder 100 x 200 cm) ist daher eine Beihilfe zu gewähren. Dies erfolgt ebenfalls über einen [Gutschein](#) für Mehrwert und die Diakonie.

**Jugendbett als
Erstausrüstung
(24.14)**

Dabei sollen folgende Maßgaben gelten:

- Ein Bedarf wird erst zuerkannt, wenn ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Vorher kann ein Kind im Kinderbett schlafen.
- Für Kinder zwischen dem dritten bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres erfolgt eine Bewilligung ohne weitere Prüfung
- Bei Anträgen für Kinder, die das fünfte Lebensjahr bereits vollendet haben, ist vor Bewilligung der Ermittlungsdienst einzuschalten. Hier ist davon auszugehen, dass diese Kinder in der Regel ein großes Bett besitzen.

Bei einer Bewilligung sind folgende Dinge stets zu berücksichtigen:

- Einzelbett (90 x 200 cm oder 100 x 200 cm)
- ein entsprechendes Lattenrost
- eine entsprechende Matratze

Sofern der Ermittlungsdienst dies als Bedarf mitteilt oder die/der Leistungsberechtigte dies separat beantragt, können auch noch

- Kissen und Bettdecke
- zwei Garnituren Bettwäsche

bewilligt werden, da häufig in Kinderbetten noch keine große Bettdecke und kein großes Kissen genutzt wurden und dann natürlich auch die entsprechende Bettwäsche fehlt.

Es ist zu beachten, dass bezüglich Erstausrüstungen bei Frauenhaus-Fällen gesonderte Regelungen getroffen wurden. Das Frauenhaus erstellt, sofern Einrichtungsgegenstände im Rahmen einer Erstausrüstung benötigt werden, eine Liste mit den Sofortbedarfen.

**Verfahren bei
Frauenhaus-Fällen
(24.15)**

Diese Gegenstände sind - ohne Beteiligung des Ermittlungsdienstes - umgehend mit einem [Gutschein](#) zu bewilligen. Auf diesem Gutschein sind die Bedarfsgegenstände auch als Sofortbedarfe zu kennzeichnen.

Sollte Mehrwert bzw. die Möbelhäuser der Diakonie die sofort benötigten Dinge nicht vorrätig haben, ist der Betrag für die Gegenstände ohne eine Frist bar auszuführen.

Der Ermittlungsdienst stellt im Rahmen eines Hausbesuchs lediglich die noch fehlenden Bedarfsgegenstände fest. Das Frauenhaus übersendet diesbezüglich eine weitere Liste.

Falls es sich bei den dann noch benötigten Gegenständen nicht (nur) um eine Erstausrüstung sondern (auch) um eine Ersatzbeschaffung handelt, ist die [Kooperationsvereinbarung zwischen dem Autonomen Frauenhaus e.V., Arbeit und Bildung e.V. als Träger von „Mehr-Wert“ und der ARGE Oldenburg](#) zu beachten. Ersatzbeschaffungen werden von Arbeit und Bildung innerhalb von sechs Wochen kostenlos zur Verfügung gestellt und sind mit einem farbigen [Gutschein](#) gesondert auszuweisen.

Die Streetworker und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AJSD (Ambulanter Justizsozialdienst) bescheinigen bei bisher wohnungslosen Personen den Grundbedarf einer Erstausrüstung, ohne dass hierfür eine gesonderte Prüfung durch den Ermittlungsdienst notwendig ist. Hierfür ist neben dem eigentlichen, umfangreichen Antrag auf Erstausrüstung ein zusätzliches, von den o.g. Institutionen unterschriebenes [Formblatt](#) einzureichen, auf dem auf den unabwiesbaren Notbedarf hingewiesen wird.

**Verfahren bei
Wohnungslosen
(24.16)**

Die/der Leistungsberechtigte wird in der Regel in der Eingangszone vorsprechen und dort den Antrag sowie das unterschriebene Formblatt abgeben. Sie/er wird dann einen zeitnahen Termin bei der zuständigen Leistungssachbearbeiterin/dem zuständigen Leistungssachbearbeiter erhalten. Diese/dieser zahlt – sofern sie geltend gemacht wird – die Hausratpauschale i.H.v. 61,- € in bar aus und fertigt für den weiteren Grundbedarf einen [Gutschein](#). Bzgl. der weiteren, nicht zum Grundbedarf zählenden Bedarfsgegenstände wird das Team 715 beauftragt und auf die Gewährung des Grundbedarfs hingewiesen.

Sollten die auf dem Wertschein aufgeführten Gegenstände nicht verfügbar sein, so ist entgegen der sonstigen Handlungsweise nur eine Vorsprache bei Mehrwert bzw. der Diakonie erforderlich. So kann für den Grundbedarf eine schnellere Barauszahlung bzw. Überweisung der entsprechenden Beträge erfolgen. Wenn durch den Ermittlungsdienst der restliche Bedarf festgestellt wurde, ist auch hierfür ein Gutschein zu erstellen, natürlich ohne die bereits bewilligten Gegenstände. Hier ist weiterhin eine dreimalige Vorsprache bei Mehrwert oder der Diakonie erforderlich.

Folgende Dinge gehören zum Grundbedarf:

- Hausratpauschale für die Grundausstattung des Haushalts mit Geschirr, Besteck, Töpfen, Besen etc. (bar auszuführen, Rdnr. 24.16, 2. Absatz)

- Spüle
- Kühlschrank
- E-Herd
- Küchentisch
- Küchenstuhl
- Lampen (Anzahl variiert je nach Größe der Wohnung)
- Einzelbett
- Lattenrost
- Matratze
- Bettwäsche
- Kopfkissen
- Oberbett

3.2 Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (Nr. 2)

Eine Erstausrüstung für Bekleidung ist nur in wenigen Ausnahmefällen zu gewähren. Z.B. bei Totalverlust durch Brand oder einen Wasserschaden. Hier ist jedoch zu klären, ob eine entsprechende Versicherung bestand und diese ggf. den entstandenen Schaden ersetzt. Auch denkbar wäre eine Beihilfe nach langer Haft, wenn nur noch wenige eigene Kleidungsstücke vorhanden sind.

**Erstausrüstung
Bekleidung
(24.17)**

Die/der Leistungsberechtigte muss schriftlich begründen, warum sie/er eine neue Bekleidungs-ausrüstung benötigt.

Bei wachstumsbedingtem Bekleidungsbedarf bei Kindern ist keine Beihilfe zu gewähren, ebenso bei Änderungen der Kleidergröße durch Gewichtszu- oder -abnahme.

Sofern eine Erstausrüstung für Kleidung gewährt werden soll, ist die Sachbearbeitung gehobener Dienst zu beteiligen.

Für eine Erstausrüstung bei Geburt werden pauschal 335,00 Euro erbracht.

**Erstlings-
ausrüstung
(24.18)**

Dies beinhaltet folgende Gegenstände:

- ein Paket Einwegwindeln / Mullwindeln
- 6 Jäckchen
- 6 Bodys
- 6 Strampler
- 6 Lätzchen
- 4 Fläschchen mit Sauger
- 1 Flaschenbürste
- Haarbürste, Kamm, Nagelschere, Badethermometer, Waschlappen
- Pflegemittel
- Kissen 80 x 80 cm als Deckbett
- Wolldecke
- Wickelaufgabe
- Ausfahrgarnitur mit Mützchen
- Kinderbett (gebraucht)

- Matratze
- wasserdichte Unterlage
- Bettenset (Kissen und Decke)
- 4 x Bettwäsche
- 4 Bettlaken

Zusätzlich können Beträge für folgende Gegenstände bewilligt werden:

- Plastikwanne (sofern keine Badewanne vorhanden)
10,00 Euro
- Windeleimer (sofern mit Mullwindeln gewickelt wird)
8,00 Euro
- Kinderwagen (gebraucht)
77,00 Euro
- Kleiderschrank oder Wickelkommode (gebraucht)
55,00 Euro

Diese Gegenstände sind jedoch nur zu gewähren, sofern diese geltend gemacht werden und der Bedarf nachgewiesen wurde.

Als Nachweis für die Gewährung einer Plastikwanne käme eine Bescheinigung der Vermieterin/des Vermieters, dass in der angemieteten Wohnung nur eine Dusche vorhanden ist, in Betracht. In dem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob aus dem Mietvertrag lediglich eine Ausstattung der Wohnung mit einer Dusche ersichtlich ist. Bei der Glaubhaftmachung einer Notwendigkeit eines Windeleimers könnte die/der Leistungsberechtigte den Nachweis durch Kaufbelege für Mullwindeln erbringen.

Bei einem Antrag auf einen Kinderwagen, einen Kleiderschrank oder eine Wickelkommode ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um das erste Kind handelt oder ob bereits weitere Geschwister im Haushalt leben. Sofern diese Gegenstände bei der Geburt des ersten Kindes beantragt werden, sind diese ohne weitere Prüfung zu gewähren, soweit die/der Leistungsberechtigte eine Notwendigkeit erklärt.

Sollten im Haushalt weitere Geschwister leben, ist zunächst eine Erklärung darüber anzufordern, aus welchen Gründen diese Gegenstände nicht (mehr) vorhanden sind und ggf. was mit dem für das erste Kind bewilligten Kinderwagen, Kleiderschrank oder der Wickelkommode geschehen ist. In dem Zusammenhang ist auf die zweckmäßige Verwendung der Mittel hinzuweisen. Sollte sich aus dem Gesamtzusammenhang eine Plausibilität ergeben, erübrigt sich eine weitere Prüfung. Im Zweifelsfall kann 715 beteiligt werden.

Die Leistung ist vor der Geburt (ca. 8 Wochen) zur Verfügung zu stellen. Der entsprechende Bescheid befindet sich in den lokalen Vorlagen BK-Text.

Eine Notwendigkeit zur Vorlage von Nachweisen einer zweckgemäßen Verwendung der Mittel ist nur in Ausnahmefällen angezeigt. In der Regel kann die zweckgemäße Verwendung angenommen werden.

In der Rechtsprechung und Kommentierung wird die Erforderlichkeit eines Autokindersitzes kontrovers beurteilt. Seitens des Jobcenters Oldenburg wird das grundsätzliche Auslösen dieses Bedarfs mit Geburt eines Kindes verneint. Ein Autokindersitz gehört nicht zum Grundbedarf eines Säuglings.

**Autokindersitz
(24.18a)**

Ein Bedarf besteht im Einzelfall dann, wenn der Transport des Kindes mit dem Auto zur Kinderbetreuung erforderlich ist und damit die Integration der Eltern/des Elternteils in Arbeit gefördert bzw. erreicht wird. So z.B., wenn eine alleinerziehende Mutter an einer Integrationsmaßnahme teilnimmt und ihr Kind täglich mit dem Auto zu den Großeltern bringt, damit diese es in dieser Zeit betreuen. Auch bejaht werden kann der Bedarf, wenn Arbeit (wieder) aufgenommen wird und das Kind mit dem Auto in eine Kindertagesstätte gebracht wird. Eine Erforderlichkeit besteht in der Regel nur dann, wenn die Leistungsberechtigten über ein Auto verfügen.

Der Bedarf kann auch erst weit nach Geburt entstehen, wenn bisher kein Autokindersitz vorhanden war. In der Regel wird die Kinderbetreuung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 nicht vor Vollendung des dritten Lebensjahres durch die Integration in Arbeit erforderlich werden.

Im Rahmen eines Antrag auf Gewährung von Leistungen für einen Autokindersitz ist von den Leistungsberechtigten zu begründen, warum ein Autokindersitz notwendig ist und zu erklären, dass bisher kein Sitz vorhanden ist. Im Anschluss ist mit der Integrationsfachkraft Rücksprache zu halten, ob die Betreuung des Kindes (tatsächlich) auf Grund einer Integration erforderlich ist.

Bei Bewilligung der Leistungen sind 20,00 Euro nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 als Geldleistung zu gewähren. Dieser Betrag wird in der Rechtsprechung als ausreichend für den Erwerb eines gebrauchten Autokindersitzes erachtet.

Für Umstandsbekleidung wird eine Pauschale i.H.v. 156,00 Euro gewährt. Diese beinhaltet:

**Bekleidung bei
Schwangerschaft
(24.19)**

- 2 lange Hosen
- 1 Bluse
- 1 Pullover
- 1 Top / Shirt
- 1 Jacke oder 1 kurze Hose und 1 Kleid (je nach Jahreszeit)
- 2 Still BHs
- 4 Umstands-Slips
- 1 Bauchband

Die Beihilfe kann ab der 13. Schwangerschaftswoche auf Antrag gewährt werden.

Für die Bewilligung ist ein Bescheid in den lokalen Vorlagen BK-Text eingestellt.

**3.3 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen
Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und**

**Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen
Geräten (Nr. 3)**

Hier wird vollumfänglich auf die [Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit](#) verwiesen. Das Jobcenter Oldenburg hat keine speziellen Regelungen festgelegt.

4. Darlehen nach § 24 Abs. 4

In § 24 Abs. 4 finden sich zwei weitere Darlehenstatbestände. Nach Satz 1 können Darlehen erbracht werden, soweit im betreffenden Monat noch Einnahmen erwartet werden. Nach Satz 2 ist auch eine Darlehensgewährung möglich, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen, mit denen sie ihren Lebensunterhalt hätten bestreiten müssen, vorzeitig verbrauchen.

**4.1 Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen nach § 24 Abs. 4
Satz 1**

Leistungen nach dem SGB II werden am Monatsanfang im Voraus gezahlt. Dadurch entsteht bei Leistungsberechtigten in der Regel eine Lücke, wenn z.B. auf Grund einer Arbeitsaufnahme Einnahmen zufließen werden und diese den Leistungsanspruch mindern oder ganz aufheben, die Einnahmen aber erst am Monatsende zur Verfügung stehen. Auch beim erstmaligen Bezug von ALG I oder einer Rente kann dies der Fall sein.

**Allgemeines
(24.20)**

Leistungsberechtigte können dann ein Darlehen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 mit einem Vordruck (lokale Vorlagen BK-Text) beantragen. Die/der Leistungsberechtigte soll dabei auch einen Ratenzahlungsvorschlag zur Tilgung des Darlehens unterbreiten.

Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist, dass die Einnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit tatsächlich noch im betreffenden Monat zufließen werden. Hinsichtlich des Nachrangs eines Darlehens nach § 24 Abs.4. sind die [Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit](#) zu beachten.

Sofern die Höhe der zu erwartenden Einnahmen bereits feststeht, kann zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung beurteilt werden, ob ein Leistungsanspruch weiterhin, auch unter Berücksichtigung des Einkommens, bestehen wird.

**Verfahren
(24.21)**

Verbleibt auch unter Berücksichtigung des Einkommens ein Restanspruch auf Leistungen nach dem SGB II, ist die bisherige Bewilligung teilweise aufzuheben und ein Darlehensbescheid in der Höhe der zu erwartenden Einnahme zu erlassen.

Fällt der Leistungsanspruch durch die Einnahme weg, ist ein Darlehensbescheid (lokale Vorlagen BK-Text) in Höhe des bisherigen Bedarfs zu erstellen, welcher auch die bisherige Bewilligung als Beihilfe komplett aufhebt.

Ebenso soll verfahren werden, wenn die Höhe der Einnahme noch nicht feststeht und nicht beurteilt werden kann, ob und wenn ja, in welcher Höhe weiterhin ein Leistungsanspruch bestehen wird. Sofern sich herausstellt, dass weiterhin ein Leistungsanspruch besteht, ist das gewährte Darlehen in dieser Höhe in eine Beihilfe umzuwandeln.

4.2 Darlehen bei vorzeitigem Verbrauch von einmaligen Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Satz 2

Einmalige Einnahmen sind, je nach ihrer Höhe, in einem Monat anzurechnen oder auf sechs Monate aufzuteilen. Diesbezüglich wird auf die [Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11-11b](#) verwiesen.

**Allgemeines
(24.21a)**

Bei der Aufteilung einer einmaligen Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten (§11 Abs. 3 Satz 4) sollen die Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch die einmalige Einnahme bestreiten. Wird die einmalige Einnahme jedoch vorzeitig verbraucht, steht diese nicht mehr als finanzielles Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung und es liegt verfrüht eine erneute Hilfebedürftigkeit bzw. Hilfebedürftigkeit in größerem Umfang vor. Um dieser Hilfebedürftigkeit abzuweichen, können nach § 24 Abs. 4 Satz 2 Leistungen in erforderlichem Umfang als Darlehen gewährt werden.

Würden die Leistungen als Zuschuss gewährt, würde dieses eine aufwendige Kostenersatz-Prüfung nach § 34 nach sich ziehen.

Die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 4 Satz 2 setzt einen Antrag der/des Leistungsberechtigten sowie den Nachweis über den Verbrauch der einmaligen Einnahme voraus. Der Nachweis kann z.B. anhand von Kontoauszügen geführt werden.

**Verfahren
(24.21b)**

Ob ein Darlehen gewährt wird, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Abwägung ist in der Leistungsakte zu dokumentieren. Regelmäßig wird im Ergebnis jedoch, sofern die Voraussetzungen des § 42a (siehe dazu die [Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit zu § 42a](#)) erfüllt sind, insbesondere kein vorrangig einzusetzendes Vermögen vorhanden ist, ein Darlehen zu gewähren sein, um das Existenzminimum der/des Leistungsberechtigten sicherzustellen.

Der Umfang des Darlehens bestimmt sich nach der verbleibenden Anrechnungsdauer und der Höhe der einmaligen Einnahme sowie nach dem Zeitpunkt der Antragstellung der/des Leistungsberechtigten.

Steht das Darlehen im Ergebnis zu, ist dieses mit einem Bescheid über ALLEGRO (2/24-080) zu gewähren.

Hinsichtlich der Tilgung des Darlehens wird vollumfänglich auf die [Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit zu § 42a](#) verwiesen.

Beispiel:

Frau W. erhält am 15.03.2021 eine Einkommensteuererstattung vom Finanzamt i.H.v. 1.200,00 Euro per Überweisung auf ihr Konto. Den Bescheid vom 10.03.2021 legt sie am 18.03.2021 im persönlichen Termin vor.

Ihr monatlicher Bedarf beträgt 946,00 Euro (446,00 Euro Regelbedarf zzgl. 500,00 Euro KdU). Einkommen erzielt sie nicht.

Die einmalige Einnahme ist gem. § 11 Abs. 3 Satz 4 auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen (da sie größer ist als der monatliche Bedarf). Vom Anrechnungsbetrag i.H.v. 200,00 Euro ist gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V die Versicherungspauschale i.H.v. 30,00 Euro monatlich abzusetzen.

Monatlich wird die einmalige Einnahme daher für den Zeitraum April bis September 2021 i.H.v. 170,00 Euro berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Änderungsbescheid über ALLEGRO erlassen.

Am 28.06.2021 weist Frau W. im persönlichen Termin nach, dass sie die Steuererstattung bereits vollständig verbraucht hat. Die EWE hat im Rahmen der Jahresabrechnung für Strom eine Nachforderung erhoben, die Frau W. mit diesem Geld beglichen hat um negative Folgen zu vermeiden. Ihr Girokonto weist lediglich noch ein Guthaben i.H.v. 10,00 Euro auf. Vermögen hat sie nicht.

Sie beantragt, den angerechneten Betrag aus der einmaligen Einnahme für die verbleibenden Monate Juli bis September als Darlehen nach § 24 Abs. 4 Satz 2 zu erbringen.

Im Rahmen der Ermessensprüfung erfolgt die Bewilligung als Darlehen.

5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung nach § 24 Abs. 5

Bezüglich der Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 5 (zu berücksichtigendes Vermögen nach § 12, sofortige Verwertung oder sofortiger Verbrauch nicht möglich oder besondere Härte) wird auf die [Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit zu § 12](#) und [§ 24](#) verwiesen.

Häufigster Fall für ein Darlehen nach § 24 Abs. 5 ist das Vorhandensein einer nicht nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 geschützten Immobilie. Hier ist eine Verwertung in der Regel nicht sofort möglich.

Für die Bestimmung des Wertes einer Immobilie ist ein aktuelles Wertgutachten (nicht älter als 1 Jahr) heranzuziehen. Sofern die/der Leistungsberechtigte nur über ein älteres Gutachten verfügt, ist telefonisch beim Gutachterausschuss des Katasteramtes (z.B. Herr Brock, 0441/9215-527) zu erfragen, ob der ermittelte Wert noch Gültigkeit besitzt. Sollte der Wert keine Gültigkeit mehr haben oder gar kein Gutachten vorgelegt werden, kann das Jobcenter Oldenburg

**Allgemeines
(24.22)**

**Darlehen bei nicht
geschützter
Immobilie
(24.23)**

kostenfrei ein (neues) Gutachten beim Katasteramt Oldenburg in Auftrag geben.

Sofern sich die/der Leistungsberechtigte tatsächlich bereit erklärt, die Immobilie zu verwerten, können Leistungen als Darlehen nach § 24 Abs. 5 gewährt werden. Die/der Leistungsberechtigte ist angehalten, die Immobilie möglichst innerhalb eines Bewilligungsabschnittes zu verwerten. Ist die/der Leistungsberechtigte hingegen nicht bereit, eine Verwertung vorzunehmen, kommt eine Darlehensgewährung nicht in Betracht.

Die Darlehensgewährung kann auch die Übernahme der Beiträge zu einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung beinhalten, falls kein anderweitiger Versicherungsschutz bestehen sollte (z.B. eine Familienversicherung).

Die Rückzahlung des Darlehens wird dinglich gesichert durch die Eintragung einer Grundschuld. Mit der/dem Leistungsberechtigten ist vor der Bewilligung der Leistungen ein Darlehensvertrag aus den lokalen Vorlagen BK-Text abzuschließen, der auch eine Vereinbarung zur Grundschuld enthält.

Bei der Eintragung der Grundschuld ist zwischen Leistungen des kommunalen Trägers und Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zu differenzieren und für beide Leistungsarten eine entsprechende Erklärung der/des Leistungsberechtigten unterzeichnen zu lassen. Die Höhe der Grundschuld sollte den für den Bewilligungsabschnitt gewährten Leistungen entsprechen. Die Eintragung der Grundschuld erfolgt kostenfrei im Rahmen der Amtshilfe durch eine Notarin/einen Notar nach Wahl der/des Leistungsberechtigten.

Sofern eine Verwertung innerhalb eines Bewilligungsabschnittes nicht erfolgt ist, können für einen weiteren Abschnitt Leistungen als Darlehen gewährt werden. Die/der Leistungsberechtigte muss dafür jedoch nachweisen, dass sie/er die Verwertung mit allen ihr/ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vorangetrieben hat und erklären, woran die Verwertung bisher scheiterte. Sollte eine weitere Darlehensgewährung erforderlich und angemessen sein, so ist auch ein erneuter Darlehensvertrag zu schließen sowie ein erneuter Grundbucheintrag vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Oldenburger Immobilienmarkt ist eine Verwertung innerhalb eines Bewilligungsabschnittes realisierbar. Binnen eines Jahres sollte jedoch auf jeden Fall eine Verwertung erfolgt sein. Eine Darlehensgewährung für einen längeren Zeitraum kann nur in begründeten Einzelfällen unter Beteiligung der Teamleitung in Betracht kommen.

6. Fälligkeit und Rückzahlung von Darlehen

Sämtliche gesetzlichen Regelungen zur Fälligkeit und Rückzahlung von Darlehen sind in § 42a gebündelt. Daher wird vollumfänglich auf die [Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit zu § 42a](#) verwiesen.

Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden.

Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden. Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden.

Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden. Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden.

Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden. Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden.

Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden. Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden.

Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden. Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden.

Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden. Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden.

Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden. Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden.

Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden. Die Leistungen des Jobcenters sind an die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48a SGB II gebunden.